

Das Testament für Eltern behinderter Kinder

ADVORANGE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Sozialleistungen für behinderte Menschen

Leistungen nach dem SGB II

- Erhalten Menschen, die als erwerbsfähig gelten (ALGII). (Als erwerbsfähig gilt, wer **3 Stunden täglich** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann.) hier: *Bedürftigentestament ratsam*

Leistungen nach dem SGB XII

Erhalten **schwer körperlich oder geistig behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Beschäftigung** finden.

Dazu zählen:

- Seit 1.1.2005 **Grundsicherung** nach §§ 41-46 SGB XII (früher: Sozialhilfe für Volljährige).

Sozialleistungen für behinderte Menschen

- **Eingliederungshilfe** (§§ 53-60 SGB XII).
- § 55 SGB XII ordnet Pflegeleistungen, die in einer **vollstationären Einrichtung** der Behindertenhilfe erbracht wird der Eingliederungshilfe zu. Die Hilfe für selbstbestimmtes Leben (**betreutes Wohnen**) ist eine besonders wichtige Form der Eingliederungshilfe.
- **Hilfe zur Pflege** bei den Verrichtungen des täglichen Lebens.(§§ 61 – 66 SGB XII .
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** dient dann subsidiär zur Deckung etwa noch vorhandener Bedarfslücken (§§ 27 – 40 SGB XII)

Sozialleistungen für behinderte Menschen/Kostentragung

- **Sozialleistungen sind nachrangig** gemäß § 2 SGB XII.
- Der Berechtigte muss **Einkommen und Vermögen** einsetzen.
- **Einkommen** ist, was der Berechtigte in der Bedarfszeit dazu erhält. (Zuflusstheorie BVerwG)
- **Vermögen** ist, was der Berechtigte zu Beginn der Bedarfszeit bereits hat.
- Eine **Erbschaft während der Bedarfszeit** ist hiernach Einkommen.

Sozialleistungen für behinderte Menschen/Kostentragung

- **BSG ZEV 2011, 328ff:**
- Liegt der **Erbfall vor der (ersten) Antragstellung** ist der Nachlass **Vermögen** des Hilfeempfängers.
- Liegt der **Erbfall nach der ersten Antragstellung** handelt es sich um **Einkommen**, ist aber erst dann zu berücksichtigen, wenn die Erbschaft als „**bereites Mittel**“ zur Verfügung steht; i.d.R. mit Auskehrung des Erbanteiles.
- **Vermächtnis** ist bloße Forderung gegen den Nachlass, also tatsächlicher Zufluss ausschlaggebend.

BTHG und Einkommen 2017

Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege

- **Neuer zusätzlicher Einkommensfreibetrag** für berufstätige Menschen mit Behinderung für Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit.
- **Höhe** : 40 Prozent des Einkommens, nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
(in 2017 = 409 €)

BTHG und Einkommen 2017

Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege

- Somit maximaler **zusätzlicher** Einkommensfreibetrag von 265,85 €.
- **Konkret:**
- Bei der Einkommensanrechnung wird neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen **zusätzlich** der Einkommensfreibetrag, also max. 265,85 € in Abzug gebracht werden.
- § 82 SGB XII Abs.3a

BTHG und Einkommen 2017

Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Grundsicherung : hier wurde nichts verbessert.

Ausnahme: Werkstattbeschäftigte die Grundsicherung erhalten.

Statt bislang 25 Prozent werden künftig 50 Prozent des übersteigenden Werkstattlohns geschont.

Das Arbeitsförderungsgeld wurde von 26 € auf künftig 52 € im Monat verdoppelt.

§§ 82 Abs.3 a SGB XII und 43 S2 SGB XII

BTHG und Einkommen 2017

Kombination Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich gilt hier immer die im Einzelfall **günstigere Regelung** zur Anrechnung des Einkommens.

Wer neben Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die **günstigere Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe und/ oder Hilfe zur Pflege**

BTHG und Vermögen 2017

Eingliederungshilfe

Der **zusätzliche Vermögensfreibetrag** beträgt **25.000 €** und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von **5.000 €** (2.600 € bis 31.03.2017).

Wer **nur Eingliederungshilfe** erhält, hat somit ab April 2017 eine Vermögensfreigrenze von insgesamt **30.000 €** (27.600 € bis 31.03.2017). Woher das Vermögen stammt, spielt dabei keine Rolle.

§ 60a SGB XII Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

BTHG und Vermögen 2017

Hilfe zur Pflege

Zusätzlicher Vermögensfreibetrag 25.000 € zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 € (2.600 € bis 31.03.2017).

Wer **nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII** erhält, hat ab April 2017 eine Vermögensfreigrenze von **insgesamt 30.000 €** (27.600 € bis 31.03.2017)

Vorsicht: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend **aus dem eigenen Arbeitseinkommen** während des Bezugs der Hilfe zur Pflege stammen.

Vermögensbildung aus der eigenen Rente über den Schonbetrag hinaus ist nicht erlaubt.

Ebenso wenig darf das Vermögen **geerbt oder als Schenkung** entgegengenommen werden.

§ 66a SGB XII (Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen)

BTHG und Vermögen 2017

Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung/ Kombination verschiedener Leistungen

Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung

Vermögensfreibetrag ab April 2017 5000 €.

Kombination verschiedener Leistungen

Es gilt immer die restriktivste Vorschrift:

- Wer neben Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege Grundsicherung erhält für den gilt der Grundsicherungsfreibetrag von **nur 5000 €**
- Wer nur Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt der Freibetrag **von 30.000 €**

BTHG und Vermögen 2017

Ausblick 2020

Partnereinkommen und –vermögen.

Wird nach wie vor berücksichtigt. Erst 2020 dann nicht mehr, wenn der Partner mit Behinderung bereits vor dem 67. Lebensjahr einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatte.

Ab 2020 grundlegender Systemwechsel bei der Berechnung des Eigenbeitrages beim **Einkommen**.
(Jährliches Bruttoeinkommen und familiäre Verhältnisse berücksichtigt)

Sozialleistungen für behinderte Menschen

Einkommen (§ 82 SGB XII):

wird bei der Prüfung, ob Leistungen zu gewähren sind voll berücksichtigt. Ein Unterhaltsanspruch ist Einkommen und wird vom Träger der Leistung verlangt.

Kein Regressanspruch des Trägers bei Grundsicherung:

Rückgriffssperre

bei volljährigen erwerbsgeminderten Menschen, bei **jährlichem Elterneinkommen** (§16 SGB IV) **unter 100.000€**. (§43 II SGB XII)

Gegenüber **Verwandten zweiten oder entfernteren Grades** werden **Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet**. (§ 94 SGB XII)

Sozialleistungen für behinderte Menschen

Heranziehung von Elterneinkommen

Minderjähriges Kind

Lebt ein minderjähriges, leistungsberechtigtes Kind im Haus der Eltern, gilt zusammengerechnet ein Einkommensfreibetrag von 57.120 € (Stand 2017).

(Die Berechnung des Einkommensfreibetrags basiert auf der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die sich zum 1. Januar eines jeden Jahres ändert.)

Berechnung:

Einkünfte der Eltern des Vorjahres

abzüglich Einkommensfreibetrag 57.120 €

Aus der Differenz 2 Prozent gerundet auf volle 10 € ergibt den Eigenanteil pro Monat, den die Eltern zuzahlen müssen.

Sozialleistungen für behinderte Menschen

Heranziehung von Elterneinkommen

Kein Beitrag ist aufzubringen für :

- Heilpädagogische Leitungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur schulischen Ausbildung
- Etc..

Im Falle einer **stationären Unterbringung** bezahlen die Eltern oder ein Elternteil nur die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der **häuslichen Ersparnis**.

Sozialleistungen für behinderte Menschen

§ 94 II 2 SGB XII begrenzt den Anspruchsübergang des Unterhaltsanspruches des Kindes auf den Leistungsträger bei **volljährigen** Behinderten und pflegebedürftigen Kindern, die Hilfen zur Gesundheit oder Eingliederungshilfe erhalten auf **monatlich 26 €**.

Praktische Bedeutung:

- bei **betreutem Wohnen**
- und/oder **Werkstatt für behinderte Menschen**.

Bei Inanspruchnahme **anderer Leistungen** auf **monatlich 32,08 €**

Sozialleistungen für behinderte Menschen/ Vermögen

Einzusetzen ist das **gesamte verwertbare Vermögen des Leistungsempfängers.**

Sozialhilfe darf aber nicht abhängig gemacht werden:

- vom Einsatz oder von der Verwertung eines **Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln** zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
- eines samt seinen Erträgen **staatlich geförderten Kapitals**

Sozialleistungen für behinderte Menschen

- **eines sonstigen Vermögens,**
- solange es nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines selbstgenutzten angemessenen Hausgrundstücks** bestimmt ist, *soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll*
- **und** dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

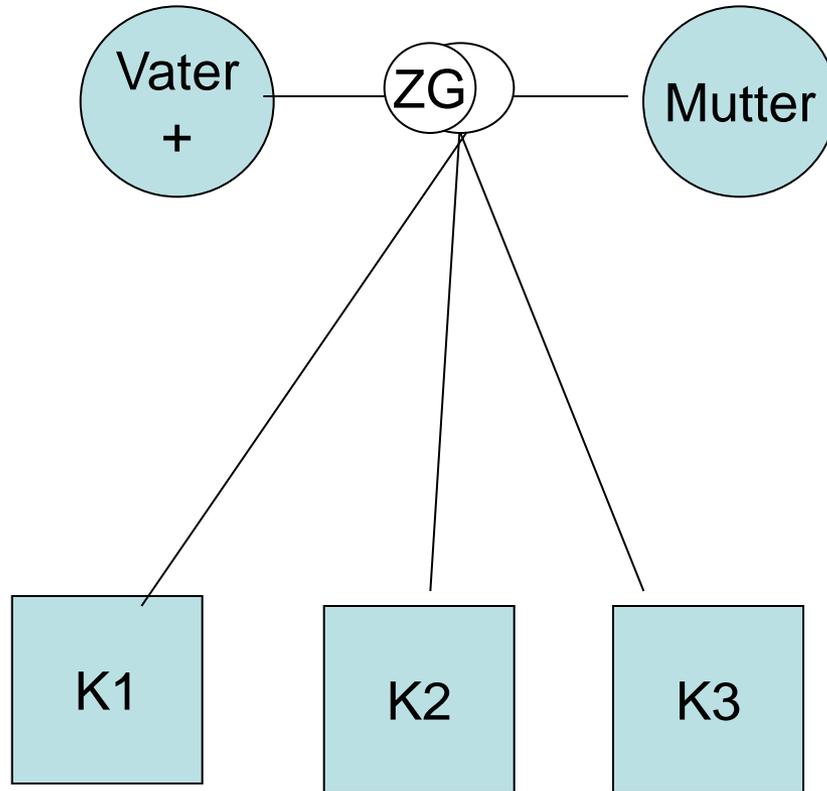
Sozialleistungen für behinderte Menschen/ Vermögen

Schonvermögen ist ebenfalls:

- **angemessener Hausrat**;
- Gegenständen, zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung** oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- **Familien- und Erbstücke**, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur **Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse** dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.,
- **und kleinere Barbeträge** oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen, In der Regel **2600 €** bei Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament



Erbteil der Mutter

$$\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2} \text{ in}$$

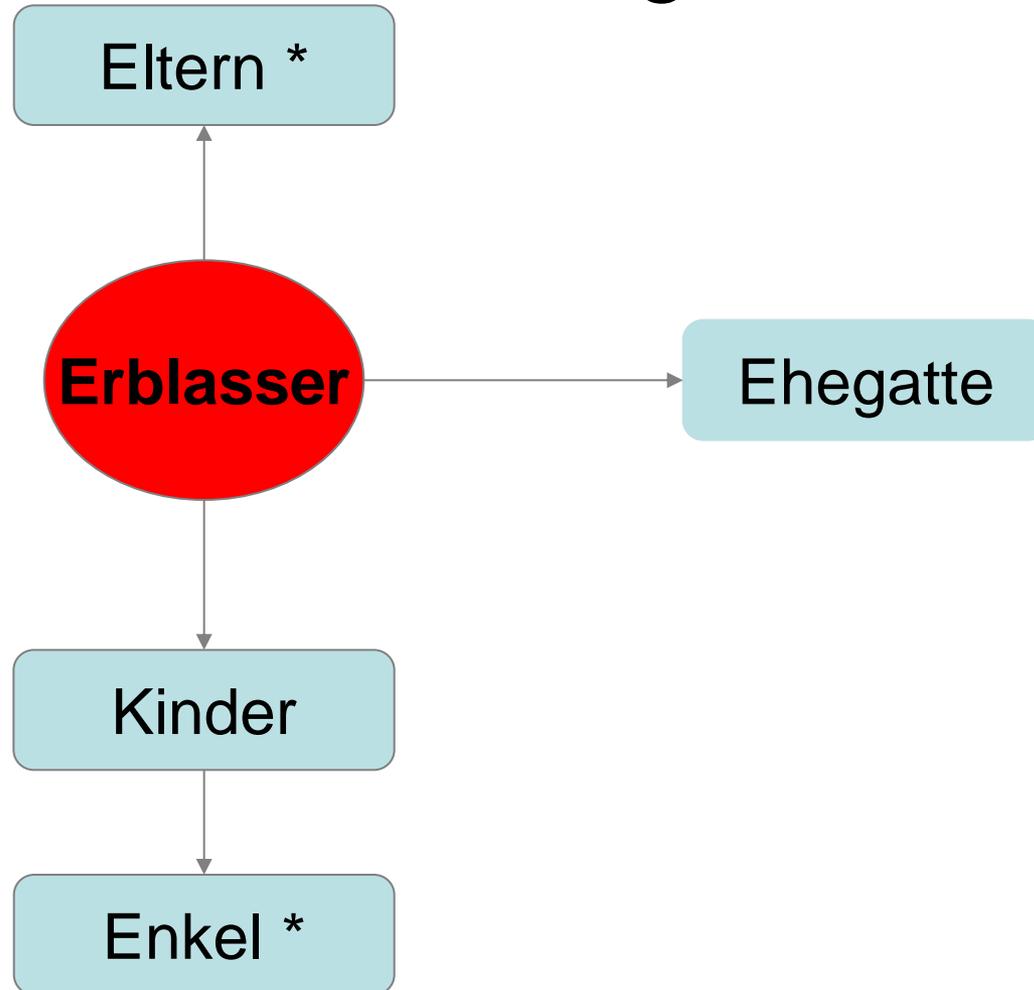
Erbengemeinschaft mit den Kindern

Erbteil der Kinder:

Die andere Hälfte, also je Kind $\frac{1}{6}$ aber in

Erbengemeinschaft mit der Mutter.

Die Pflichtteilsberechtigten



Gefahr oder Chance : Der Pflichtteil !

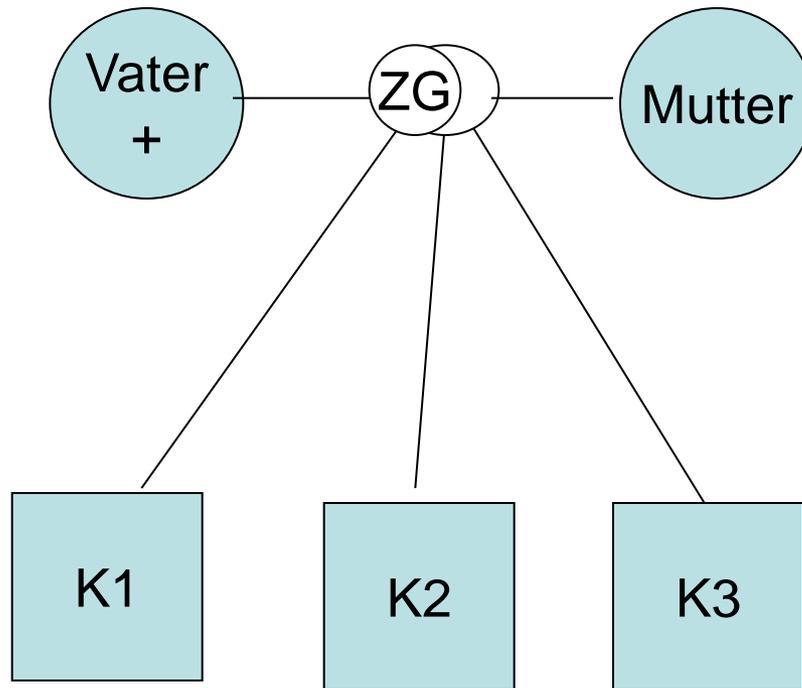
Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

- Hat ein pflichtteilsberechtigter Erbe einen Erbteil erhalten, der geringer ist als sein Pflichtteil, steht ihm ein **Zusatzpflichtteil** zu bis zur Höhe seines Pflichtteilsanspruchs (§ 2305 BGB).
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 BGB**: Schenkungen bis 10 Jahre vor dem Todestag werden bei der Berechnung des Pflichtteils anteilig zum Nachlass hinzu addiert.
- **Diese Frist gilt nicht bei Schenkungen von Ehegatten !!**

Pflichtteilsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab Todestag/ Kenntnis der Enterbung

Testamentarische Erbfolge und Pflichtteil

Mit Testament in der die Mutter als Alleinerbin eingesetzt wird



Mutter wird Alleinerbin zu 100 %.

Keine Erbengemeinschaft mit den Kindern

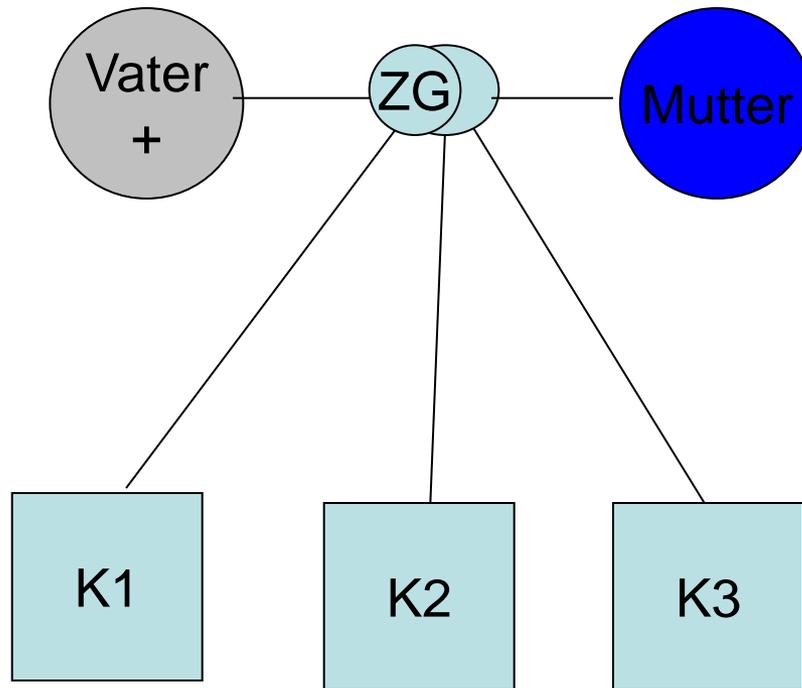
Pflichtteil der Kinder:

Die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils also je Kind 1/12.

Pflichtteilsansprüche gefährden die Liquidität des überlebenden Alleinerben !!

Testamentarische Erbfolge und Pflichtteil

Mit Testament in der die Mutter als Alleinerbin eingesetzt wird



Beispiel:

**Im Nachlass des Vaters
befinden sich:**

$\frac{1}{2}$ Haus	100.000 €
<u>Geldvermögen</u>	<u>30.000 €</u>
Aktivnachlass	130.000 €
abzgl.	
<u>Beerdigungskosten</u>	<u>-10.000 €</u>
verbleiben	120.000 €

**Das bedeutet je Kind ein
Pflichtteilsanspruch von
10.000 € also insgesamt
30.000 € als Anspruch gegen
die Mutter auf Auszahlung.**

Der Pflichtteil

- Sozialhilfeträger kann **Pflichtteilsanspruch** gem. § 93 SGB XII – wenn auch nur sukzessive-**überleiten** auf sich.
- Überleitung ist eine Ermessensentscheidung, bei welcher der Sozialhilfeträger die sozialen Rechte des Pflichtteilsberechtigten gem. §§ 3-10 SGB I zu berücksichtigen hat.
- **BSG**: Pflichtteilsansprüche die durch ein **Berliner Testament** ausgelöst werden können grds. übergeleitet werden,

Pflichtteilsverzicht BGH

Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers grundsätzlich nicht sittenwidrig (BGH, Beschluss vom 19. 01. 2011 - IV Z

Grundsätzlich können alle im Erbrecht vom Gesetz bereitgestellten Gestaltungsinstrumente einschließlich ihrer Kombinationsmöglichkeiten zunächst ausgeschöpft werden.

Pflichtteilsverzicht BGH

- Beim „**Behindertentestament**“, schließt nicht etwa die Testierfreiheit einen sonst gegebenen Sittenverstoß aus, sondern der von der Testierfreiheit getragenen letztwilligen Verfügung wegen der von den Eltern über ihren Tod hinaus getroffenen **Fürsorge für das behinderte Kind**, dem **die sittliche Anerkennung gebührt** .

Ausschlagung

- In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Einigkeit darüber, dass das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft vom Sozialleistungsträger **nicht übergeleitet werden kann.**
- Es wird als **höchstpersönliches Recht** betrachtet.

BGH zum Behindertentestament

- Der BGH hat über den entschiedenen Fall hinaus einen- **neuen – allgemeingültigen Rechtsgrundsatz** aufgestellt:
- **„Der Behinderte der einen Erbteil ausschlägt oder auf den Pflichtteil verzichtet ist durch seine so genannte **„negative Erbfreiheit“** nämlich ein Erbe ohne Begründung anzunehmen oder auszuschlagen geschützt.“**

BGH zum Behindertentestament

- **Diese Erbrechtsgarantie ist in Art. 14 des Grundgesetzes niedergelegt und gedeckt.**
- **Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Erbenstellung sondern auch hinsichtlich der Vermächtnis- und Pflichtteilsansprüche.**

Möglichkeiten

Nichts tun.

Das **behinderte Kind wird gesetzlicher Erbe**, der Erbteil ist nicht vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt. Erbgemeinschaften entstehen. Ein außenstehender Nichterbe vertritt das Kind und redet mit bei der Verteilung.

Enterbung

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Schenkungen der Eltern zu Lebzeiten an nicht behinderte Geschwisterkinder; 10-Jahres-Frist und Pflichtteilsanspruch; Kein Fristlauf bei Nießbrauch oder Wohnrecht und Ehegatte!

Sinnvolle Lösung :

Testament zur Versorgung und Absicherung des behinderten Kindes

Schenkung an nicht behinderte Geschwister

Die Eltern verschenken zu Lebzeiten ihr Vermögen- Immobilien an nicht behinderte Geschwister, um die Erbmasse zu verringern.

10-Jahres-Frist für Pflichtteilsergänzungsansprüche des behinderten Kindes beachten! Und § 528 BGB

Ohne Vorbehalt eines Nießbrauchs bei Grundstücken keine Absicherung der Eltern.

Mit Nießbrauchsrecht – kein Beginn der 10-Jahresfrist für Pflichtteilsergänzung.

So ist also keine Absicherung des behinderten Kindes auf Dauer möglich!

Das Testament

Das behinderte Kind ist als **Erbe** mit einer Erbquote über der Pflichtteilsquote einzusetzen.

Vor- und Nacherbschaft ist anzuordnen

Testamentsvollstreckung ist anzuordnen, der TV muss mit Verwaltungsanordnungen zugunsten des Kindes gebunden werden.

Das Kind erhält so einen vor dem Zugriff des Staates/Sozialhilfeträgers **geschützten Erbteil**.

Das Kind als Erbe

Das behinderte Kind wird neben anderen als Erbe eingesetzt.

Wichtig: Die Erbquote muss in jedem Fall die Pflichtteilsquote übersteigen! Sonst sind zu Lasten des behinderten Kindes angeordnete Beschränkungen nach

§ 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB wie die Anordnung der Testamentsvollstreckung unwirksam

Das **Erbe ist verwertbares Vermögen** i.S.d. § 90 SGB XII. Es unterliegt dem Zugriff des Sozialhilfeträgers.

Deshalb sind weitere Anordnungen zu treffen!

Vor- und Nacherbschaft

Das behinderte Kind wird als **(nichtbefreiter) Vorerbe** eingesetzt. Nacherben nach dem Tode des Vorerben sind z.B. die eigenen Kinder oder die Geschwister des behinderten Kindes

Ergebnis:

Das im Wege der Vor- und Nacherbschaft zugewandte Vermögen ist ein von dem sonstigen Vermögen des behinderten Kindes getrenntes **Sondervermögen**, das das behinderte Kind nur in eng begrenztem Umfang nutzen kann (§§ 2113 ff.BGB)

(Schutz vor Gläubigern und § 102 SGB XII)

Nichtbefreiter Vorerbe

Zwischen dem Erbfall und dem Nacherbfall ist der **Vorerbe** Herr des Nachlasses.

Trotz der Beschwerung mit dem Nacherbrecht ist er **nicht bloßer Nießbraucher** des Nachlasses.

Er ist vielmehr grundsätzlich berechtigt, über die zur Erbschaft gehörenden Sachen **im Rahmen ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung zu verfügen, § 2112 BGB.**

Nichtbefreiter Vorerbe

Soweit der Erblasser den **Vorerben** nicht durch zusätzliche Auflagen und Vermächtnisse beschwert hat, verbleiben diesem die **Nutzungen** (§ 100); **dem Nacherben fällt die Substanz des Nachlasses zu.**

Nichtbefreiter Vorerbe

- Der Vorerbe hat eine **Verwaltungsbefugnis** wie auch eine **Verwaltungspflicht** gegenüber dem Nachlass, die bei Verletzung zu einer **Haftung gegenüber dem Nacherben führt** (§§ 2131 ff).
- Der Haftungsmaßstab bestimmt sich dabei nach der eigenüblichen Sorgfalt (§§ 2131, 277).
- Darüber hinaus trägt der Vorerbe die **Fruchtziehungskosten (§ 102)** sowie die **gewöhnlichen Erhaltungskosten (§ 2124 Abs. 1)**.

Befreiter Vorerbe

- Der Erblasser kann den Vorerben **befreien**; § 2136 BGB.
- Von dem **Verbot entbinden, über Grundstücke zu verfügen** (§ 2113 Abs. 1 BGB) sowie
- allgemein von dem **Gebot, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten**.

Befreiter Vorerbe

- **Nicht befreien** kann er den Vorerben von dem **Verbot unentgeltliche Verfügungen** zu tätigen (§ 2113 Abs. 2 BGB) und von der Verpflichtung, auf Wunsch des Nacherben **ein Nachlassverzeichnis** anzufertigen (§ 2121 BGB).
- Auch von den **Wirkungen der Surrogation** (§ 2111 BGB) ist eine Befreiung nicht möglich.

Befreiter Vorerbe

- **Empfehlung: Nicht befreiter Vorerbe.**
- Befreiung nur von
 - § 2119 BGB –mündelsichere Geldanlage
 - § 2116 BGB –Hinterlegung von Wertpapieren
 - § 2118 BGB – Sperrvermerk im Schuldbuch.

Bei umfassender Befreiung streitig, ob trotz Anweisung an den TV gem. § 2II SGB XII der Sozialleistungsträger den Verbrauch der Nachlasssubstanz verlangen kann.

Regelungen darüber nur über TV-Anweisungen!!

Testamentsvollstreckung und Verwaltungsanordnungen

Es muss im Testament **Testamentsvollstreckung** angeordnet werden. Die Gläubiger des Kindes, wie z.B. der Sozialhilfeträger können damit nicht auf das der Testamentsvollstreckung unterliegende Vermögen zugreifen (§ 2214 BGB).

Verwaltungsanordnungen für den Testamentsvollstrecker müssen bestimmt werden! Was muss für das behinderte Kind mit den Erträgen aus der Vorerbschaft finanziert werden?

Verwaltungsanordnung an den TV

Ziel:

Durch Auskehrungen an den behinderten Menschen soll es **nicht zu einer Leistungskürzung der Sozialleistungsträger** kommen sondern eine **zusätzlich Leistung** an den Behinderten aus der Erbschaft ohne Anrechnung erfolgen.

Die **Testamentsvollstreckung ist hilfreich,**

- da eine **Erbengemeinschaft** auseinandergesetzt werden muss und
- das behinderte Kind regelmäßig nicht in der Lage ist, sein **Vorerbe ordnungsgemäß zu verwalten.**

Verwaltungsanordnungen an den TV

Die **Erträge aus dem Erbteil** des behinderten Kindes sollen für

- **Hobbys, Freizeitaktivitäten, Urlaubsaufenthalte**
- **ärztliche Behandlungen, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden**
- **Zusätzlich für kulturelle Veranstaltungen, Bildungsangebote, Sportangebote, Ausflüge, Geschenke u.ä. verwendet werden.**

Verwaltungsanordnung an den TV

Beim **nicht befreiten Vorerben** oder nur teilweise **befreiten Vorerben** muss die Anweisung an den TV lauten, falls die Befürchtung besteht, dass die Erträge des Nachlasses nicht ausreichend sind:

„ Soweit erforderlich, darf der Testamentsvollstrecker zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der zuvor genannten Verwaltungsanordnungen auch auf die Nachlasssubstanz zugreifen.“

Risiken

Sittenwidrigkeit:

Vom Bundesgerichtshof (BGH) seit 1993 ständig verneint, jedenfalls für kleine bis mittlere Vermögen.

Feststellung der den Pflichtteil übersteigenden Erbquote

Schenkungen und Pflichtteilsergänzungsansprüche

Ausschlagung des Vorerbes durch das behinderte Kind bzw. durch den gesetzlichen Vertreter (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Neue Entscheidungen

- **LG Essen vom 3.12.2015:** Auch bei beträchtlichem Vermögen ist ein Behindertentestament nicht sittenwidrig. Sozialleistungsträger machte über 100.000 € geltend. Nachlass bei 4 Erben unter 1Mio.
- **BSG vom 17.12.2015.**“ Steht der Erbanteil unter Dauertestamentsvollstreckung, entscheiden die Anweisungen an den TV, ob und inwieweit er das Zugewandte zur Bedarfsdeckung einzusetzen hat.“
- **LSG Bayern vom 30.07.15:** Erbausschlagung eines Sozialleistungsempfängers kann entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung sittenwidrig sein.

Neue Entscheidungen

- **BGH vom 15.04.2015:**
- Bei einer durch Behindertentestament auf den Betroffenen übertragenen (Vor-)Erbenschaft und gleichzeitiger Anordnung der Testamentsvollstreckung wird der TV durch die Festsetzung der Betreuervergütung aus dem Vermögen des Betroffenen nicht in seinen eigenen Rechten betroffen.
- **Ratschlag:** Als Verwaltungsanordnung für den TV mit aufnehmen: „ ***Keinesfalls dürfen aus dem Nachlass Betreuervergütungen bezahlt werden.***“

Neue Entscheidungen

Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

Ein Behindertentestament ist nicht allein deshalb sittenwidrig, weil in der letztwilligen Verfügung konkrete Verwaltungsanweisungen an den Testamentsvollstrecker fehlen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken der Betroffene Vorteile aus dem Nachlass erhalten soll.

- BGH, Beschluss vom 24.7.2019 – XII ZB 560/18

Neue Entscheidungen

- **OLG Hamm am 27.10.2016 (10 U 13/16)**
- Vererben **vermögende Eltern** ihrem behinderten Kind einen Erbteil mittels Behindertentestaments in der Weise, dass das Kind nach dem Erbfall weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen ist, so ist dies nicht sittenwidrig.
- Sohn lebte in einem Wohnheim Sozialleistungen des Staates insgesamt 2002-2014 106.000 €.
- Sohn erbt als Vorerbe nach Tod der Mutter Erbteil in Höhe des 1,1 fachen Pflichtteils nämlich 960.000 €

Empfehlungen

Es gibt kein Standardtestament!

Wichtig ist ein auf die familiären Verhältnisse und auf die speziellen Bedürfnisse des behinderten Kindes abgestimmtes Testament.

Insbesondere auf Sozial-, Behinderten- und Erbrecht **spezialisierte Rechtsanwälte und Notare** bieten Gewähr für funktionstüchtige und wirksame Behindertentestamente

Testamente müssen regelmäßig überprüft und an veränderte Lebensumstände der Familie sowie an die aktuelle Rechtslage angepasst werden

Testament (Formulierung)

- Ich erkläre hiermit meinen letzten Willen wie folgt:
- **I. Erbeinsetzung**
- Als meine alleinigen **Erben** setze ich ein:
 - a) Meinen (behinderten) Sohn <...>, wohnhaft in <...> zu <...> Anteil sowie
 - b) meine beiden Töchter, zu je <...> Anteilen.
- Mein **Sohn** soll jedoch nur **(nicht befreiter) Vorerbe** sein. Als seine **Nacherben** bestimme ich meine beiden Töchter zu b) zu gleichen Teilen. Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tode des Vorerben. Die beiden Nacherbinnen sind Ersatzerben zu gleichen Teilen und außerdem gegenseitig Ersatznacherben.

Testament (Formulierung)

•II. Testamentsvollstreckung

- Bezüglich des Erbteils meines Sohnes ordne ich **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu dessen Ableben, also für den Zeitraum zwischen Vor- und Nacherbfall, an.
- Zum Testamentsvollstrecker benenne ich <...>, wohnhaft in <...>, der zur Übernahme des Amtes bereit ist. Sollte er das Amt jedoch nicht annehmen oder nach Annahme wegfallen, bitte ich das Nachlassgericht eine geeignete Person als Testamentsvollstrecker einzusetzen. Als **Vergütung** soll er im Kalenderjahr <...> %, berechnet vom steuerlichen Aktivwert meines Nachlasses erhalten.
- Daneben werden ihm die **notwendigen Auslagen** voll erstattet.

Testament (Formulierung)

Der **Testamentsvollstrecker wird angewiesen**, die Erträgnisse aus dem Erbteil meines Sohnes nur für solche Leistungen an diesen zu verwenden, die zwar **zur Verbesserung seiner Lebensqualität beitragen, auf die der Träger der Sozialhilfe jedoch** nach den §§ 88, 89, 76 ff. BSHG **nicht zugreifen kann** und die auch nicht auf Sozialhilfeleistungen anrechenbar sind;

z.B. zur Finanzierung

- eines ausreichenden Taschengeldes
- von Sach- und/oder Geldzuwendungen zu besonderen Anlässen, wie Geburtstag, Festtagen und Kuraufenthalten.

Rückgriff des Sozialhilfeträgers gegen Erben des behinderten Menschen

Ersatzpflicht der Erben

für Sozialhilfekosten, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall für den Verstorbenen aufgewendet worden sind.

Keine Ersatzpflicht,

wenn der **Nachlasswert** unter dem Dreifachen der **allg. Einkommensgrenze** (§ 85 Abs. 1 SGB XII)

oder

der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von **15.340 €** liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner oder verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat.

Kein Zugriff aber auf Vermögen aus der Vorerbschaft,

da dieses **nicht in den Nachlass** fällt sondern direkt an den Nacherben übergeht.

Lebensversicherungen

Begünstigte oder Ersatzbegünstigte sollten nicht die behinderten Kinder sein!

Ausbezahlte Kapitalbeträge werden nicht vererbt, sondern sind **Schenkungen zu Lebzeiten an die Begünstigten.**

Daher können Sozialhilfeträger darauf zugreifen.

Entgegen landläufiger Meinung kann man sich im Grab nicht umdrehen.

Vermeiden Sie Streit, Missgunst und zu hohe Steuern. Sprechen Sie deshalb rechtzeitig mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Sie finden sie unter www.anwaltauskunft.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,14 €/Min.).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Die Anwaltschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, ich
wünsche Ihnen allen ein langes Leben und
eine glückliche Hand bei Ihrer
Nachfolgeplanung !

Ihr

Roland Funk

ADVORANGE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Abzweigung des Kindergeldes

Die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger sind dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte **nicht zum Unterhalt** seines volljährigen, behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es **Leistungen der Grundsicherung** nach §§ [SGB XII § 41](#) ff. SGB XII erhält.

BFH, *Urteil* vom 17. 12. 2008 - III R 6/07

Sozialleistungen für behinderte Menschen/**Konkret**

Werkstatt für behinderte Menschen.

Das Kind lebt zu Hause bei den Eltern, geht nur tagsüber in die Werkstatt:

Die **Eltern** werden nicht herangezogen. Erst wenn das Einkommen des Kindes in der Werkstatt den doppelten sozialhilferechtlichen Regelsatz von derzeit 391 € also insgesamt **782 €** übersteigt muss er den übersteigenden Teil seines Einkommens für die Werkstattkosten einsetzen.

Betreutes Wohnen:

Einkommen und Vermögen (**über 2600 €**) des Kindes sind einzusetzen. Die Eltern müssen sich mit **maximal 31 €** an den Kosten der Eingliederungshilfe unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation beteiligen.

Abzweigung des Kindergeldes

EStG § 74 Abs. 1 Sätze 1 und 4; FGO § 102

1. Entstehen dem Kindergeldberechtigten für sein **behindertes volljähriges Kind**, das überwiegend auf Kosten des Sozialleistungsträgers **vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist, Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes**, ist das Ermessen der Familienkasse, ob und in welcher Höhe das Kindergeld an den Sozialleistungsträger abzuzweigen ist, eingeschränkt; **ermessensgerecht ist allein die Auszahlung des vollen Kindergeldes an den Kindergeldberechtigten.**

2. Bei der Prüfung, ob **Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes entstanden sind**, dürfen keine fiktiven Kosten für die Betreuung des Kindes, sondern **nur tatsächlich entstandene Aufwendungen** für das Kind berücksichtigt werden. *BFH, Urteil vom 9. 2. 2009*

Sozialleistungen für behinderte Menschen/Konkret

Heimunterbringung

Kind beteiligt sich:

- Mit seinem Einkommen über 782 €
- Mit seinem Vermögen über 2.600 €.

Eltern beteiligen sich

Bei **minderjährigem** behinderten Kind:

in *Höhe der häuslichen Ersparnis*, maximal 150% des jeweils maßgeblichen Regelsatzes, je nach Leistungsfähigkeit.

Bei **volljährigem** behinderten Kind:

seit 1.1.2005 maximal monatlich 46 € unabhängig von ihren Einkommens und Vermögensverhältnissen - entfällt ganz, wenn Eltern nicht leistungsfähig sind.

Kindergeld Abzweigung

FG Baden-Württemberg:

Urteil vom 11.11.2008 - 4 K 2281/07

Wenden die Eltern eines **vollstationär untergebrachten Kindes** für dessen Betreuung einen Betrag auf, der **geringer als die Hälfte des gesetzlichen Kindergelds** ist, so ist die **Abzweigung** der anderen Hälfte des Kindergelds an den Sozialhilfeträger auch nach Ablösung des § 91 II BSHG a. F. durch § 94 II SGB XII zu Lasten der Eltern nicht ermessensfehlerhaft.

H. Gefahr oder Chance : Der Pflichtteil !

Wer testiert und von der gesetzlichen Erbfolge abweicht begründet Pflichtteilsansprüche !

1.Unterschied Erbe / Pflichtteil.

2.Pflichtteilsberechtig sind (ggf. je nach „Enterbung“)

- a.Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel..)
- b.Die Ehefrau
- c.Die Eltern des Erblassers.